

**Sitzung vom 30.11.2023**

Frage Nr. 1551: Herr MERTES (VIVANT)

Thema: **Betreuungszeiten der allein arbeitenden Tagesmütter im Vollstatut ab dem 1. Januar 2024**

---

Es gilt das gesprochene Wort!

---

Frage

„Am 1. Januar 2024 übernimmt das „Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung“ alle Aufgaben der VOG RZKB in der Kinderbetreuung.“ so lautet der erste Satz Ihres Eltern-Rundschreibens zur Anpassung der Elternbeteiligung.

Mit diesem Stichtag treten einige Neuerungen in der Kinderbetreuung in Kraft. Eine zentrale Änderung betrifft die neuen Betreuungszeiten der alleine arbeitenden Tagesmütter im Vollstatut. Nicht etwa aus Ihrem Rundschreiben, nein aus der Presse und von den Tagesmüttern selbst, erfuhren viele betroffene Eltern, dass die Tagesmütter auf Basis einer 38-Stundenwoche im ZKB zu beschäftigt werden. Dabei sei die maximal mögliche Anzahl Stunden an einem Tag auf 9 festgelegt worden. Überstunden seien nur noch in Ausnahmefällen erlaubt.

Konkret bedeutet dies, dass Eltern ihre Kinder von 7h bis 16h oder von 7h30 bis 16h30 zur Tagesmutter bringen können.

Diese Zeiten gehen jedoch an der Realität der meisten berufstätigen Eltern und ihrer Arbeitgeber vorbei. Denn wer zu den gewöhnlichen Bürostunden von 8h bis 17h, oder ganz einfach einen 8-Arbeitsstudententag zuzüglich Anfahrtsweg, steht vor einem Problem! Entweder muss er seine Arbeitszeiten verkürzen, oder er muss eine weitere Person für die Betreuung der fehlenden 1 bis 2 Stunden organisieren.

Aber auch die Tagesmütter selbst sind nicht alle begeistert. Viele leisteten bisher 10 oder mehr Stunden pro Tag und würden dies auch weiterhin tun - zum Beispiel an 4 Tagen in der Woche. Viele Tagesmütter waren hier äußerst flexibel. Diese Flexibilität wird nun, ohne ersichtlichen Grund, zu Lasten der Tagesmüttern, Eltern und Arbeitgeber genommen.

Da Ihre Kommunikation, Frau Ministerin, nicht wirklich glücklich verlaufen ist, stehen in diesem Zusammenhang auch noch widersprüchliche Information im Raum.

Hierzu lauten meine Fragen:

1. *Welche Betreuungszeiten dürfen die alleine arbeitenden Tagesmütter im Vollstatut ab dem 1. Januar 2024 wahrnehmen?*
2. *Wurden die konkreten praktischen Neuerungen im Bereich der Kinderbetreuung gemeinsam mit Eltern, Arbeitgebern und Tagesmüttern ausgearbeitet?*
3. *Was raten Sie Eltern, die nun nicht mehr auf eine Tagesmutter für einen oder mehrere ganze Tage zurückgreifen können?*

## Antwort

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

nach Konzertierungen mit den Gewerkschaften wurde für die Arbeitszeit von Kinderbetreuern in Heimarbeit, also die jetzigen Tagesmütter, folgender Rahmen in der Arbeitsordnung des Zentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung festgelegt:

- Die Arbeitszeiten in der Kinderbetreuung werden zwischen 6 und 20 Uhr geleistet.
- Kinderbetreuer und Kinderbegleiter, die ihre Arbeit ausschließlich in Heimarbeit leisten, vereinbaren mit ihrem unmittelbaren Vorgesetzten, wie ihre Arbeitszeit über die Arbeitswoche verteilt wird. Die 38-Stunden können in einer fünf oder in einer vier-Tage-Woche geleistet werden.
- Pro Arbeitstag leistet das Personalmitglied zudem 0,5 Stunden für die Vor- und Nachbearbeitung der Betreuungsräume, Reinigung, Einkäufe, Elterngespräche und Versammlungen. Das Personalmitglied kann frei entscheiden, wann es diese 2 (bei 4-Tage-Woche) oder 2,5 Stunden (bei 5-Tage-Woche) während der Arbeitswoche leistet.
- Bei einer Teilzeitbeschäftigung sprechen das Personalmitglied und der unmittelbare Vorgesetzte vor Aufnahme der Tätigkeit einen Stundenplan ab, wobei ein Arbeitstag nicht weniger als fünf und nicht mehr als neun Betreuungsstunden umfassen darf.
- Je nach Bedarf der Betreuungssituation können diese Arbeitszeiten und Arbeitsschichten angepasst werden, wobei ein Arbeitstag in Anwendung vom Gesetz vom 14. Dezember 2000 über *gewisse Aspekte der Arbeitszeit im öffentlichen Dienst* nie länger als 11 Stunden und eine Arbeitswoche nie mehr als 50 Stunden betragen darf und die so aufgebauten Mehrstunden innerhalb einer Periode von vier Monaten auch wieder abgebaut werden müssen. Überstunden werden im öffentlichen Dienst nicht ausgezahlt.

Die Einführung von Angestelltenverträgen soll sicherstellen, dass die Tagesmütter die Unterstützung und Anerkennung erhalten, die sie verdienen und der Bereich der Kleinkindbetreuung zukunftsfähig aufgestellt wird.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden die Kinderbetreuer in Heimarbeit bei Vollzeitarbeit 38 Stunden pro Woche arbeiten und nicht, wie in den anderen beiden Gemeinschaften 50 Stunden pro Woche.

Es ist an der Zeit, dass die Tagesmütter gleichbehandelt werden mit den Kinderbetreuern und allen Arbeitnehmern und nicht 12 Stunden pro Woche mehr arbeiten müssen. Wochenarbeitszeiten von mehr als 50 Stunden müssen endgültig der Vergangenheit angehören. Das haben unsere Tagesmütter verdient! Dies wird sich langfristig positiv auf die Qualität der Betreuung auswirken. Davon bin ich jedenfalls überzeugt.

Die Angestelltenverträge und die Gesamtreform führen zu neuen arbeitsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen, wodurch Anpassungen notwendig werden. Mir ist bewusst, dass die Anpassungen den Dienst und die Familien vor große Herausforderungen stellen. Das RZKB bemüht sich im neuen Rahmen sicherzustellen, dass wir weiterhin die bestmögliche Betreuung und mittelfristig auch neue Modelle der Kinderbetreuung bieten können. In der Übergangsphase wird es folglich zu organisatorischen Herausforderungen kommen, die das ZKB aber bestmöglich abfedern wird.

Die Neuerungen wurden zudem mit den Gewerkschaften, also den Vertretern der Arbeitnehmer, konzertiert.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.